

Wahlordnung der Berufsgruppe der Pastoralreferent*innen in der Erzdiözese München und Freising

PR der Erzdiözese München und Freising

Wahlordnung

1. Der Sprecher*innenrat (SR) der PA/PR/PA i.V.

Der Sprecher*innenrat besteht aus:

- gewählten Berufsgruppenvertreter*innen (pro angefangene 50 Berufsgruppenmitglieder kann ein*e Berufsgruppenvertreter*in gewählt werden, jedoch maximal 10 Personen)
- einem gemäß MAV-Wahlordnung gewählten MAV-Mitglied, das zur Berufsgruppe der PR gehört;

2. Amtszeit und Wahlmodus

Die Amtszeit der Berufsgruppenvertretung/des SR dauert drei Jahre. Die Wahl erfolgt als Briefwahl.

3. Wahlrecht

Aktives und passives Wahlrecht haben alle Mitglieder der Berufsgruppe gemäß Geschäftsordnung.

4. Vorbereitung der Wahl

(1) Spätestens acht Wochen vor Ablauf der Amtszeit der Berufsgruppenvertretung bestimmt der SR den Wahltag,

(2) Spätestens sechs Wochen vor Ablauf der Amtszeit der Berufsgruppenvertretung bestellt der SR die Mitglieder des Wahlausschusses. Dieser besteht aus drei oder fünf Mitgliedern, die wahlberechtigt sein müssen. Der Wahlausschuss wählt eine*n Vorsitzende*n.

(3) Scheidet ein Mitglied des Wahlausschusses aus, so hat der SR unverzüglich ein neues Mitglied zu bestellen. Kandidiert ein Mitglied des Wahlausschusses für die Berufsgruppenvertretung, so scheidet es ebenfalls aus dem Wahlausschuss aus.

(4) Der Dienstgeber stellt dem Wahlausschuss zur Aufstellung des Wählerverzeichnisses spätestens sechs Wochen vor Ablauf der Amtszeit eine Liste aller Mitglieder der Berufsgruppe mit den erforderlichen Angaben zur Verfügung. Der Wahlausschuss überprüft die Liste und stellt sie in geeigneter Weise den Wahlberechtigten zur Einsicht zur Verfügung. Die Einspruchsfrist beträgt eine Woche. Der Wahlausschuss entscheidet über den Einspruch.

(5) Der Wahlausschuss fordert die wahlberechtigten Mitarbeiter*innen auf, Wahlvorschläge bis zu einem von ihm festzusetzenden Termin einzureichen. Der Wahlausschuss holt die Zustimmung der Kandidat*innen ein.

(6) Die Kandidat*innenliste sollte doppelt so viele Wahlbewerber*innen enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind.

5. Durchführung der Wahlen

(1) Der Wahlausschuss verschickt die Briefwahlunterlagen rechtzeitig. Der Stimmzettel enthält in alphabetischer Reihenfolge die Namen aller zur Wahl stehenden Kandidat*innen. Die Abgabe der Stimme erfolgt durch Ankreuzen eines oder mehrerer Namen. Es können so

Wahlordnung der Berufsgruppe der Pastoralreferent*innen in der Erzdiözese München und Freising

viele Namen angekreuzt werden, wie Berufsgruppenvertreter*innen zu wählen sind. Bemerkungen auf dem Wahlzettel und das Ankreuzen von Namen von mehr Personen, als zu wählen sind, machen den Stimmzettel ungültig.

(2) Der Stimmzettel ist in dem für die Wahl vorgesehenen Umschlag in einem weiteren verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift "Briefwahl" und der Angabe des Absenders dem Wahlausschuss zuzuleiten.

(3) Der Wahlausschuss ermittelt aus den bis zum festgesetzten Zeitpunkt eingegangenen Stimmzetteln, wieviel Stimmen auf die einzelnen Gewählten entfallen sind und ermittelt ihre Reihenfolge nach der Stimmenzahl. Das Ergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten, das vom Wahlausschuss zu unterzeichnen ist,

(4) Als Berufsgruppenvertreter*innen im SR sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Alle in der nach der Stimmenzahl entsprechenden Reihenfolge den gewählten Mitgliedern folgenden Berufsgruppenvertreter*innen sind Ersatzmitglieder. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

(5) Der Wahlausschuss stellt fest, ob jede*r Gewählte die Wahl annimmt. Bei Nichtannahme gilt an ihrer*seiner Stelle die*der Mitarbeiter*in mit der nächstfolgenden Stimmenzahl als gewählt. Das Wahlergebnis wird allen Wahlberechtigten und dem Dienstgeber schriftlich bekannt gegeben.

(6) Die gesamten Wahlunterlagen sind für die Dauer der Amtszeit der Berufsgruppenvertretung aufzubewahren. Die Kosten der Wahl trägt der Dienstgeber.

6. Konstituierung des Sprecher*innenrates – Wahl der Sprecher*innen

Der SR konstituiert sich in der ersten Sitzung nach der Wahl der Berufsgruppenvertretung. In dieser Sitzung werden die beiden geschäftsführenden Sprecher*innen aus zwei verschiedenen Geschlechtern gewählt.

7. Gültigkeit

Diese Ordnung wurde von der Vollversammlung im Jahr 2019 beschlossen. Sie gilt bis auf weiteres und kann nur von der Vollversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der Anwesenden geändert werden.